

# Reise- und Zahlungsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Verträge, die die Erbringung einer Gesamtheit von Reiseleistungen (Pauschalreise) i.S.v. § 651a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches durch *teambus AG* zum Gegenstand haben. Die persönlichen Daten der Kunden werden an Dritte nur weitergegeben, soweit dies zur vertragsgemäßen Erfüllung im Rahmen des Reisevertrages notwendig ist.

## 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bietet der Kunde *teambus AG* verbindlich den Abschluss eines Reisevertrages unter Einbeziehung der Reise- und Zahlungsbedingungen von *teambus AG* an. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch *teambus AG* zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird *teambus AG* dem Kunden zusätzlich eine schriftliche Reisebestätigung aushändigen.

## 2. Bezahlung

a) Bei Vertragsschluss ist gegen Aushändigung der Reisebestätigung eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises zu leisten. Prämien für Reiseversicherungen - soweit abgeschlossen - sind in voller Höhe mit der Anzahlung fällig. b) Der restliche Reisepreis ist mit Ausfertigung der Reiseunterlagen, die nach Wahl des Kunden durch das Reisebüro ausgehändigt oder zugesandt werden, frühestens aber vier Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen. c) Bei Vertragsschluss innerhalb von vier Wochen vor Reisebeginn ist der Reisekunde zur sofortigen Bezahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der Reisebestätigung verpflichtet. d) In allen Fällen erfolgt die Bezahlung der Anzahlung und des (Rest-)Reisepreises durch Abbuchung vom Bankkonto des Kunden. Zur Weiterleitung an *teambus AG* benötigt das Reisebüro den vollständigen Namen und die Bankverbindung des Kunden sowie dessen schriftliches Einverständnis zum Lastschriftverfahren.

## 3. Leistungen, Leistungsänderungen

a) Die vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt sowie den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die Angaben im Prospekt sind bindend; *teambus AG* behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der Bestätigung durch *teambus AG*. b) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von *teambus AG* nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Die Gewährleistungsansprüche des Reisenden bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. c) *teambus AG* verpflichtet sich, den Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. d) Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung nach Vertragsabschluss kann der Reisende ohne Gebühren vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn *teambus AG* in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach Mitteilung der Änderung der Reiseleistung gegenüber *teambus AG* geltend zu machen.

## 4. Rücktritt vor Reisebeginn, Umbuchung, Ersatzperson

a) Rücktritt des Kunden Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber *teambus AG* unter der unten angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann *teambus AG* entweder eine konkret zu berechnende oder eine pauschalierte angemessene Entschädigung verlangen. Wählt *teambus AG* eine pauschalierte Entschädigung, so wird diese unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis - wie nachstehend wiedergegeben - festgesetzt:

Bis 45 Tage vor Reiseantritt 10 % (mind. € 25,-),

ab 44. Tag bis 30. Tag vor Reiseantritt 30 %,

ab 29. Tag bis 22. Tag vor Reiseantritt 60 %,

ab 21. Tag bis 01. Tag vor Reiseantritt 80 %,

bei Nichterscheinen am Abreisetag / Nichtanreise 95 % des Reisepreises. Der Reisende kann in allen Fällen jederzeit den Nachweis führen, dass *teambus AG* überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die geforderte Pauschale entstanden ist.

b) Umbuchung Werden auf Wunsch des Reisekunden nach Vertragsabschluss Änderungen und Umbuchungen vorgenommen, ist *teambus AG* berechtigt, eine Umbuchungsgebühr von € 25,-/Objekt, oder die tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu berechnen. Eine Umbuchung ist bis zum 22. Tag vor Antritt der Reise möglich. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können - sofern ihre Durchführung möglich ist - nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziff. 4.a) und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. c) Ersatzperson Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. *teambus AG* kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche Reisende *teambus AG* gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

## 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

### a) Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, *teambus AG* einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt ein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich *teambus AG* oder der Vertretung vor Ort (Büro in Rosapineta) zur Kenntnis zu geben. Die Vertretung vor Ort ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

b) Fristsetzung vor Kündigung Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, für *teambus AG* erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er *teambus AG* zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von *teambus AG* verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, für *teambus AG* erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

## 6. Gewährleistung

a) Abhilfe, Minderung Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. *teambus AG* kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Abhilfe ist auch in der Weise zulässig, dass *teambus AG* eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Ein Recht zur Selbsthilfe besteht erst, wenn *teambus AG* nach Ablauf einer vom Reisenden gesetzten angemessenen

Frist keine Abhilfe leistet, eine Abhilfe nicht möglich ist oder von *teambus AG* verweigert wird, oder die sofortige Abhilfe ausnahmsweise durch ein besonderes Interesse des Reisekunden geboten ist. Für die Dauer des Mangels kann der Reisende die Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen, wenn trotz Mängelanzeige gemäß Ziff. 5a. die geschuldete Reiseleistung oder die angebotene Ersatzleistung nicht vertragsgemäß erbracht wurde. b) Kündigung des Vertrages Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende unter den in Ziff. 6.a) genannten Voraussetzungen der Selbstabhilfe den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden infolge eines Mangels aus wichtigem, für *teambus AG* erkennbarem Grund, die Fortsetzung der Reise nicht zumutbar ist. Die Schriftform der Kündigung wird empfohlen. Im Falle der berechtigten Kündigung schuldet der Reisende den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Reisepreis, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren. c) Schadenersatz Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den *teambus AG* nicht zu vertreten hat.

#### **7. Haftung und Beschränkungen**

a) Die vertragliche Haftung von *teambus AG* für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

(1) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

(2) soweit *teambus AG* für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. b) Für alle gegen *teambus AG* gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet *teambus AG* bei Sachschäden bis € 4.100,-; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils pro Reisenden und Reise.

c) *teambus AG* haftet nicht für Inhalt und Qualität von Veranstaltungen, die eigenverantwortlich von Dritten veranstaltet werden (z.B. Sportveranstaltungen, Tagesausflüge, usw.). Dies gilt auch dann, wenn diese Veranstaltungen von *teambus AG* vermittelt oder/und gleichzeitig mit der von *teambus AG* vertraglich geschuldeten Leistung gebucht werden. d) Ein Schadenersatzanspruch gegen *teambus AG* ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder ausgeschlossen ist. e) Die Leistungsträger sind nicht berechtigt, etwaige Ansprüche der Kunden gegenüber *teambus AG* anzuerkennen.

#### **8. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

*teambus AG* wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn *teambus AG* nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. *teambus AG* haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde *teambus AG* mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass *teambus AG* die Verzögerung zu vertreten hat. Dem Reisenden wird empfohlen, sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig zu informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat zu Thrombose- u. a. Gesundheitsrisiken einzuholen. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

#### **9. Versicherungen, Reiseschutz**

Eine Stornokosten-Absicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. Wir empfehlen dringend eine solche Absicherung, die bei Buchung der Reise abgeschlossen werden sollte. Darüber hinaus empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. *teambus AG* hat hierzu mit der TAS Touristik Assekuranzmakler und Service GmbH einen Rahmenvertrag mit günstigen Konditionen abgeschlossen. Mit den Reiseunterlagen erhält der Kunde weitere Informationen sowie die notwendigen Antragsformulare. Ergänzend wird auf die Anzeigen in diesem Prospekt sowie auf die in den Reisebüros ausliegenden Informationen verwiesen. Sofern ein Versicherungsfall eintreten sollte, ist die die TAS GmbH Walther-von-Cronberg-Platz 15, 60594 Frankfurt, bzw. *teambus AG* umgehend zu benachrichtigen.

#### **10. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung, Abtretung**

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber *teambus AG*, Fichtenstr. 29, 85649 Hofolding, geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche des Reisenden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen; diese verjähren in zwei Jahren. Gleiches gilt für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Verjährungsfrist für diese vertraglichen Ansprüche beginnt nach dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche fristgerecht geltend gemacht und schweben zwischen dem Reisenden und *teambus AG* Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis eine Partei die Fortsetzung dieser Verhandlungen ablehnt. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Die Abtretung der Ansprüche des Reisenden gegen *teambus AG* an Dritte ist ausgeschlossen.

#### **11. Rechtswahl**

Die Rechtsbeziehungen zwischen *teambus AG* und dem Kunden richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **Reiseveranstalter:**

*teambus AG* - Die Münchner Busreisen  
Fichtenstraße 29 - 85649 Hofolding  
Tel. 0 81 04 / 8945-54  
eMail: info@teambus.de

Inhaltlich Verantwortlicher  
Martin Geldhauser  
Fichtenstrasse 29  
85649 Hofolding

#### **Stornokosten-Absicherung**

Reisepreis bis € 300,-      Kosten € 12,-  
Reisepreis bis € 600,-      Kosten € 20,-  
Reisepreis ab € 601,-      Kosten € 24,-

Stand 01.11.2013